

verantwortlich ist. So lesen wir zum Beispiel im § 47 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

„Für die Durchführung von Weisungen bei Aufgaben zur Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung, die als solche in der Weisung zu bezeichnen sind, ist der Gemeindedirektor (bzw. Stadt- oder Oberstadtdirektor laut Abs. 4) zuständig und dienstordnungsrechtlich dem Innenminister verantwortlich. In diesen Fällen kann der Innenminister die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit auch anderweitig regeln“⁴

Die Amtsdauer dieser Gemeindedirektoren beträgt zwölf Jahre. In den größeren Städten ist die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst Voraussetzung für die Berufung. Damit hat sich die herrschende Schicht in Westdeutschland davor gesichert, daß etwa ein Arbeiter oder ein anderer fortschrittlicher Bürger, der nicht aus den reaktionären Beamtenaufzuchtanstalten hervorgegangen ist, die höchste Vollzugsgewalt in einem Gemeinwesen ausüben kann. So erklärt es sich, daß selbst in den Gemeinden, in denen die Sozialdemokraten über die parlamentarische Mehrheit verfügen, ein Stadt- bzw. Gemeindedirektor residiert, der in fast allen Fällen der Adenauer-CDU oder einer anderen zur Adenauer-Koalition gehörenden reaktionären Partei angehört.

Nach einer gesetzlich geregelten Möglichkeit der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Lösung staatlicher Aufgaben, die ein hervorragendes Merkmal unseres Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht ist, wird man in den westdeutschen Gemeindeordnungen vergebens suchen. Zwar können die Gemeindevertretungen verschiedene Ausschüsse bilden, aber „die Sitzungen der Ratsausschüsse sind nicht öffentlich“. (Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz § 52, 5.) Nicht einmal die Mitglieder des Rates haben das uneingeschränkte Recht der Teilnahme an der Ausschubarbeit: „Ist die Anwesenheit von Ratsmitgliedern bei Ratsausschußsitzungen allgemein zugelassen, so kann der Ratsausschuß durch Beschluß im Einzelfalle die Anwesenheit ausschließen“ (ebenda). Es ist nicht schwer, sich vorzustellen, wer von dieser Ausschlußmöglichkeit betroffen werden soll. Außerdem besteht für die Ratsmitglieder Schweigepflicht (ebenda § 25). Die Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen gestattet in § 42 (2), daß zu Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme der wichtigsten: Hauptausschuß, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß) auch „wählbare sachkundige Bürger bestellt“ werden können. Obwohl hier aus gutem Grunde nichts darüber gesagt wird, wer die Auswahl der zu „bestellenden“ Bürger trifft, bremst die Gemeindeordnung selbst sofort die öffentliche Mitwirkung an der Arbeit der Ausschüsse, indem sie festsetzt: Ihre Zahl darf die Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (ebenda).

Die westdeutschen Gemeindeordnungen, die geltendes Recht sind, schließen also bewußt die demokratische Mitarbeit der Bevölkerung aus. Sie unterscheiden sich darin wie Tag und Nacht von den Bestimmungen unseres Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht, wo es schon in der Präambel heißt, daß die gesamte Bevölkerung durch die Volksvertretungen an der Leitung des Staates teilnimmt. Unsere Volksvertretungen bilden bekanntlich ständige Kommissionen, denen alle gewählten Abgeordneten angehören und deren